

# PROTOKOLL

## der Sitzung des Rates des Fachbereichs IV am Mittwoch, dem 16. September 2020

<b>Ort:</b>	Zoom-Meeting		
<b>Beginn:</b>	09:00 Uhr	<b>Ende:</b>	11:25 Uhr
<b>Vorsitzender:</b>	von Auer		
<b>Protokoll:</b>	Felten		
<b>Anwesend:</b>	Adam-Müller, Goerke, Marheineke, Matschke, Schenkel, Schulz, Wolz, Kalenborn, Kranz, Liljegren-Sailer, Hilgers		
<b>Entschuldigt:</b>	Schmidt		
<b>Unentschuldigt:</b>	McConvey, Schneider, Schulze, Winziers		
<b>Gäste:</b>	Stephan Diehl, Andrea Donalies (Gleichstellungsbeauftragte), Henning Fernau, Johannes Kopp, Benjamin Weyers		

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wird die Beschlussfähigkeit des Gremiums festgestellt.

### Tagesordnungspunkte

#### Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
- TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 01.07.2020
- TOP 3 Bericht des Dekans
- TOP 4 Organisation der FBR-Sitzungen im Gremieninformationssystem ALLRIS
- TOP 5 Qualitätssicherungskonzept für Promotions- und Habilitationsordnungen – Umsetzung im Rahmen der Novelle des Landeshochschulgesetzes Rheinland-Pfalz
- TOP 6 Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 7 Entscheidungen gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG
  - TOP 8 Berufungsliste W 1-Professur für Algorithmik mit Tenure Track nach W 2
  - TOP 9 Berufungsliste Stiftungsprofessur der Carl-Zeiss-Stiftung für Informatik und ihre Didaktik, W 1-Juniorprofessur mit Tenure Track nach W 3
  - TOP 10 Antrag auf Einstellung eines Akademischen Rats (auf Dauer) im Fach Betriebswirtschaftslehre
-

## **TOP 1 Festsetzung der endgültigen Tagesordnung**

### **Beschluss:**

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **Ja:** 12 **Nein:** 0 **Enthaltungen:** 0

## **TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 01.07.2020**

### **Beschluss:**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **Ja:** 12 **Nein:** 0 **Enthaltungen:** 0

## **TOP 3 Bericht des Dekans**

Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

## **TOP 4 Organisation der FBR-Sitzungen im Gremieninformationssystem ALLRIS**

Für den Fachbereichsrat (FBR) des FB IV gilt die Geschäftsordnung (GO) des Senats der Universität Trier vom 10. November 2005. Demnach wäre die Einladung zur FBR-Sitzung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abzusenden sowie im universitätsinternen Netz zu veröffentlichen (vgl. § 2 Abs. 2 GO). Außerdem müssten Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen möglichst drei Wochen vor dem Sitzungstermin in Form einer beschlussreifen Vorlage im Dekanat eingereicht werden (vgl. § 2 Abs. 5 GO).

Die aktuelle Handhabung im Fachbereich IV weicht von den Vorgaben der GO deutlich ab. Gegenwärtig müssen Anträge zur Tagesordnung und entsprechende Unterlagen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung im Dekanat vorliegen. Dies erschwert es den Mitgliedern des FBR, sich rechtzeitig eine fundierte Meinung zu den Tagesordnungspunkten zu bilden. Ferner behindert es die Planung und formale Abwicklung der FBR-Sitzungen. Es ist für das Dekanat kaum möglich, die für die Entscheidungsfindung relevanten Unterlagen zeitnah und vollständig, d.h. beschlussreif, bereitzustellen. Im Zuge der Umstellung der Sitzungsorganisation und -abwicklung auf das Gremieninformationssystem ALLRIS erscheint eine Anpassung und Konkretisierung der zeitlichen Abläufe und Prozesse zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll. Diesem Zweck dient der vorgestellte Zeitplan (vgl. Anlage 2).

Die Beschlussvorlage des Dekanats wird durch den FBR ausführlich diskutiert. Einige Mitglieder melden Bedenken an, dass die vorgesehenen Fristen zu unflexibel seien; es wird vorgeschlagen, über den Wechsel zu ALLRIS und den Zeitplan separat abzustimmen. Dr. Felten erläutert hierzu, dass die zukünftige Organisation und Abwicklung der FBR-Sitzungen mittels ALLRIS nur mit einer gleichzeitigen Anpassung der Zeiten, zu denen bestimmte Informationen vorliegen sollen, für alle Beteiligten gewinnbringend umsetzbar sei. Aufgrund der Beratungen stellt der Vorsitzende den angepassten Vorschlag wie folgt zur Abstimmung.

### **Beschluss:**

Der Fachbereichsrat (FBR) beschließt den nachfolgenden Zeitplan zur zukünftigen Organisation der FBR-Sitzungen mittels des Gremieninformationssystems ALLRIS.

Grundsätzlich<sup>1</sup> ist folgender Zeitplan einzuhalten:

1. Spätestens 21 Tage vor der FBR-Sitzung: Erinnerungs-E-Mail des Dekanats, inklusive der bereits vorgesehenen Tagesordnungspunkte (TOP), zur Anmeldung von TOP / Einreichung von Anträgen
2. Spätestens am 13. Tag (12:00 Uhr) vor der FBR-Sitzung: Anmeldung von TOP / Einreichung von Anträgen durch Berechtigte
3. Spätestens 12 Tage vor der FBR-Sitzung: Einladung zur Sitzung durch das Dekanat
4. Spätestens 9 Tage vor der FBR-Sitzung: Bereitstellung der vollständigen Unterlagen durch Anmeldende / Antragsteller (bei Schriftformerfordernis: Eingang der unterschriebenen Originale im Dekanat)
5. Spätestens 5 Tage vor der FBR-Sitzung: Bereitstellung aller Unterlagen in ALLRIS durch Dekanat

Der Zeitplan geht von einer standardmäßigen Terminierung der FBR-Sitzung auf den Wochentag Mittwoch aus. Bei Abweichungen vom Standardtermin, Verlegungen, außerplanmäßigen Sitzungen und Feiertagen kann eine Anpassung des Zeitplanes notwendig werden. Das Dekanat wird in diesen Fällen rechtzeitig über notwendige Anpassungen des Zeitplanes informieren.

Nach einem Jahr wird vom FBR überprüft, ob sich der neue Zeitplan bewährt hat.

Abstimmungsergebnis:   **Ja:** 11   **Nein:** 0   **Enthaltungen:** 1

### **TOP 5   Qualitätssicherungskonzept für Promotions- und Habilitationsordnungen – Umsetzung im Rahmen der Novelle des Landeshochschulgesetzes Rheinland-Pfalz**

Prof. Schulz erläutert die Hintergründe zum TOP. Zur Stärkung der Autonomie der Universitäten und Hochschulen sieht die Novelle des Landeshochschulgesetzes vor, die Zuständigkeit für die Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) auf das Präsidium zu übertragen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe setzt voraus, dass ein Qualitätssicherungskonzept (QS-Konzept) verabschiedet wird, das dem MWWK anzuzeigen ist. Darin sind insbesondere (1) die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben zu garantieren sowie (2) das Verfahren und schließlich (3) universitätsweite Qualitätsstandards festzulegen.

Entsprechend diesen inhaltlichen Vorgaben haben die Stabsstelle für Qualitätssicherung und das Forschungsreferat einen Textentwurf für eine Satzung (Anlage 3) formuliert. Der Vizepräsident für Forschung und Infrastruktur bittet darum, diesen Satzungsentwurf im Fachbereich zu beraten und dabei insbesondere die Vorgehensweise zur Erstellung bzw. zur Überarbeitung von Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die Beschreibung der Qualitätsstandards zu prüfen. Zudem sollte die Vertretung des Fachbereichs in der Forschungskommission mit dem Mandat betraut werden, die Stellungnahme des Fachbereichs in der Forschungskommission zu erläutern.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: im Sinne folgender Bedeutung: eigentlich, im Grunde, im Prinzip, mit dem Vorbehalt bestimmter Ausnahmen; im Allgemeinen, in der Regel

Das MWWK hat das Präsidium aufgefordert, das QS-Konzept vor Verabschiedung der Gesetzesnovelle zur Genehmigung einzureichen, damit idealerweise mit Inkrafttreten des neuen Landeshochschulgesetzes das QS-Konzept unmittelbar an der Universität wirksam wird.

**Beschluss:**

Der FBR beschließt das folgende Vorgehen: (1) Diskussion des Satzungsentwurfes in einer Kleingruppe, (2) Diskussion in den Fächern, (3) Rückmeldung an Prof. Schulz, (4) abschließende Beratung im FBR am 04.11.2020.

Abstimmungsergebnis: **Ja:** 12 **Nein:** 0 **Enthaltungen:** 0

Zur Mitarbeit in der Kleingruppe werden, neben Prof. Schulz, Prof. Goerke und Prof. Münnich vorgeschlagen.

**TOP 6 Verschiedenes**

- Prof. Matschke weist darauf hin, dass die TG 71-Mittel für das Jahr 2020 noch nicht den Kostenstellen der Professor\*innen gutgeschrieben sowie Restmittelüberträge aus den Vorjahren noch nicht vorgenommen worden seien. Hinsichtlich der Mittel für 2020 teilt Dr. Felten mit, dass die Umbuchungen durch das Dekanat noch veranlasst werden müssen.

**ENDE DES ÖFFENTLICHEN TEILS**



---

Vorsitzender  
Prof. Ludwig von Auer  
Dekan



---

Protokollant  
Dr. Daniel Felten  
Fachbereichsreferent

**FBR 16. September 2020**  
**TOP 3 Bericht des Dekans**

**Personal**

- Dr. Björn Liljegren-Sailer wurde zum 12.08.2020 zum Akademischen Rat (auf Zeit) ernannt.

**Lehre und Forschung**

- DFG-RTG 2126 Algorithmic Optimization (ALOP): DFG hat die zweite Phase des Graduiertenkollegs bis 2025 bewilligt.
- Prof. Dr. Christian Bauer hat den Lehrpreis des Landes Rheinland-Pfalz erhalten. Die Lehrpreise werden alle zwei Jahre in unterschiedlichen Fächergruppen nach Hochschulen und Universitäten getrennt vergeben.
- Status quo Lehrveranstaltungsplanung Wintersemester
- Josef A. Schumpeter-Preis 2020: Geeignete Forschungsarbeiten können bis zum 15. Oktober 2020 in elektronischer Form beim Vorsitzenden der Jury für die Vergabe des Joseph A. Schumpeter-Preises, Prof. Dr. Laszlo Goerke ([goerke@uni-trier.de](mailto:goerke@uni-trier.de)), eingereicht werden. Es wird hier auf die Schreiben vom 26. Mai 2020 an die Professor\*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen des FB IV verwiesen. Gemäß den geänderten Regularien wurden die Dekanate der anderen Fachbereiche angeschrieben.

**Sonstiges**

- 40-jähriges Jubiläum der Abteilung Mathematik wird verschoben. Die Feier war ursprünglich für die erste Oktoberwoche 2020 geplant. Durch die Corona-Krise wird die Feier auf März 2021 oder Oktober 2021 verschoben.
- Absolventenfeier Studienjahre 2019/2020 des FB IV (inkl. Vergabe Schumpeter-Preis): Planungen für Januar 2021 in Absprache mit Fachschaft WISO Corona-bedingt ausgesetzt und Entscheidung über weitere Planung auf Beginn 2021 verschoben

**Termine**

- **Terminplanung SoSe 2020:**  
**Senat:** 29.09.2020
- **Terminplanung WS 2020/21:**  
Vorlesungszeitraum: 02.11.2020 – 13.02.2021  
  
**Senat:** 12.11.2020, 17.12.2020, 11.02.2021  
**FBR:** 04.11.2020, 02.12.2020, 27.01.2021
- 25. September 2020, City Campus – Nacht der Wissenschaft – **abgesagt** –
- 25. November 2020, Festakt mit Dies Academicus, Konstantin Basilika Trier



## **Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier vom TT. MMM 2020**

Aufgrund des § 34 Abs. 8 S. 6 und Abs. 11 S. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom TT. MMM 2020 (GVBl. S. XXX), hat der Senat der Universität Trier am TT. MMM JJJJ im Benehmen mit den Fachbereichen I bis VI die nachfolgende Satzung über die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Präambel**

#### **Teil 1**

#### **Grundsätzliche Bestimmungen**

- § 1 Gegenstand und Ziele
- § 2 Verantwortlichkeiten und Pflichten

#### **Teil 2**

#### **Verfahren zur Verabschiedung und Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen**

- § 3 Impuls, Konzeption und Formalisierung
- § 4 Formale und inhaltliche Prüfung
- § 5 Beschlussfassung und Genehmigung

#### **Teil 3**

#### **Universitätsweite Qualitätsstandards im Promotions- und Habilitationswesen**

- § 6 Übergreifende Qualitätsstandards
- § 7 Spezifische Qualitätsstandards in Promotionsverfahren
- § 8 Spezifische Qualitätsstandards in Habilitationsverfahren

#### **Teil 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 9 Inkrafttreten

#### **Präambel**

Gemäß § 34 Abs. 8 S. 1 und Abs. 11 S. 1 HochSchG führt die Universität Trier Promotions- und Habilitationsverfahren auf der Grundlage entsprechender Promotions- und Habilitationsordnungen durch. Die Genehmigung dieser Ordnungen erfolgt nach Maßgabe

eines vom Senat im Benehmen mit den Fachbereichen zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts. Diese Satzung trägt den für dieses Qualitätssicherungskonzept in § 34 Abs. 8 und Abs. 11 HochSchG formulierten Erfordernissen Rechnung. Sie stellt die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicher, regelt das Verfahren und bestimmt universitätsweite Qualitätsstandards.

## Teil 1

### Grundsätzliche Bestimmungen

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Ziele**

- (1) Gegenstand der in dieser Satzung geregelten Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen sind die Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Trier, die Promotions- und Habilitationsverfahren selbst sowie die entsprechenden wissenschaftsunterstützenden Angebote und Dienstleistungen.
- (2) Die Universität stellt im Rahmen dieser Verfahren und Maßnahmen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Hochschulgesetzes für Promotionen und Habilitationen an der Universität Trier sicher.
- (3) Darüber hinausgehende Ziele der Verfahren und Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen sind insbesondere
  1. die Gewährleistung eines gelingenden Promotions- und Habilitationsprozesses,
  2. die Sicherstellung einer adäquaten Betreuung bzw. Begleitung der Promovierenden und Habilitierenden,
  3. die Herstellung möglichst optimaler Rahmenbedingungen für die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren, einschließlich der Verfügbarkeit von räumlicher und sächlicher Ausstattung,
  4. die Unterstützung der begleitenden fachlichen wie überfachlichen Qualifizierung sowie der Karriereentwicklung der Promovierenden und Habilitierenden sowie
  5. die Sicherstellung von Gleichstellung und Chancengleichheit, Familienfreundlichkeit und Diversität in allen Bereichen des Promotions- und Habilitationswesens.

#### **§ 2**

##### **Verantwortlichkeit und Pflichten**



- (1) Die Mitwirkung an Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen zählt zu den Pflichten aller Mitglieder der Universität Trier.
- (2) Die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen liegt auf gesamtuniversitärer Ebene beim Präsidium, auf Fachbereichsebene bei der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan.
- (3) Mit der Weiterentwicklung und der Durchführung der Verfahren und Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen sind die Kommission für Forschung sowie die Kommission für Qualitätssicherung des Senats betraut.

## **Teil 2**

### **Verfahren zur Verabschiedung und Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen**

#### **§ 3**

##### **Impuls, Konzeption und Formalisierung**

- (1) Impulse zur Neufassung oder Änderung von Promotions- und Habilitationsordnungen gehen in der Regel von den Fachbereichen und ihren Gremien aus. Sie können auch von weiteren Akteuren, zum Beispiel als Ergebnis von Evaluationen oder von Veränderungen der externen Rahmenbedingungen, initiiert werden.
- (2) Unter Einbezug der zuständigen Fachbereichsgremien und mit Unterstützung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zuständigen Einheiten der Verwaltung erstellt das Dekanat eine Skizze der in der neuen oder zu ändernden Ordnung zu regelnden Punkte.
- (3) Nach der Befürwortung der Skizze gemäß Absatz 2 durch den Fachbereichsrat formuliert das Dekanat mit Unterstützung der zuständigen Einheiten der Verwaltung auf deren Basis einen Entwurf der Promotions- oder Habilitationsordnung oder der entsprechenden Änderungsordnung.
- (4) Im Falle von Promotionsordnungen erhält die Doktorandenvertretung gemäß **§ 34 Abs. 9 HochSchG** Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

#### **§ 4**

##### **Formale und inhaltliche Prüfung**

- (1) Die gemäß § 3 Absatz 3 für die Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationswesen zuständigen Kommissionen betrauen die zuständigen Einheiten der Verwaltung mit der formalen und inhaltlichen Prüfung der Ordnungsentwürfe.
- (2) Die Verwaltungseinheiten unterziehen den Ordnungsentwurf einer formalen und inhaltlichen Prüfung. Die Prüfung erfolgt anhand eines einheitlichen Prüfbogens (**Anlage XX**). Insbesondere wird im Rahmen der Prüfung die Konformität mit den hochschulrechtlichen Vorgaben sowie die Einhaltung der in Teil 3 formulierten Qualitätsstandards betrachtet.

- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Fachbereich mitgeteilt. Ergibt die Prüfung eine oder mehrere Abweichungen von den hochschulrechtlichen Vorgaben oder den in Teil 3 formulierten Qualitätsstandards sind die im Rahmen der Prüfung formulierten Monita durch das Dekanat in geeigneter Form zu beheben. Anschließend erfolgt eine erneute Prüfung des geänderten Ordnungsentwurfs.
- (4) Wird im Rahmen der Prüfung die Konformität des Ordnungsentwurfs mit den hochschulrechtlichen Vorgaben sowie die Einhaltung der in Teil 3 formulierten Qualitätsstandards festgestellt, können sich Beschlussfassung und Genehmigung gemäß § 5 anschließen.

## **§ 5**

### **Beschlussfassung und Genehmigung**

- (1) Die Promotions- oder Habilitationsordnung oder die entsprechende Änderungsordnung wird nach erfolgter Prüfung gemäß § 4 vom Fachbereichsrat beschlossen. Die Kommission für Forschung des Senats nimmt zur Ordnung Stellung.
- (2) Nach erfolgter Beschlussfassung und Stellungnahme wird die Promotions- oder Habilitationsordnung oder die entsprechende Änderungsordnung der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt.

## **Teil 3**

### **Universitätsweite Qualitätsstandards im Promotions- und Habilitationswesen**

## **§ 6**

### **Übergreifende Qualitätsziele und -standards**

- (1) Die Universität Trier begreift das Promotions- und Habilitationswesen als zentralen Bestandteil ihres Systems zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie orientiert sich hierbei an den vom Senat beschlossenen Leitlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Karriereentwicklung.
- (2) Die Universität Trier strebt die Gewährleistung gleicher, adäquater Rahmenbedingungen unabhängig von der Form der Promotion oder Habilitation an. Hierzu zählen insbesondere eine angemessene Betreuung und Begleitung des Verfahrens, der Zugang zur universitären Infrastruktur und zu Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Berücksichtigung von Gleichstellung und Chancengleichheit, Familienfreundlichkeit und Diversität.
- (3) Die Universität Trier orientiert sich an nationalen und internationalen Standards der Förderung und Unterstützung von Promovierenden und Habilitierenden unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachkulturen.
- (4) Gemäß den Regelungen der Universität Trier zur guten wissenschaftlichen Arbeit schafft die Universität für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität

stehen, ein attraktives Arbeitsumfeld. Sie gewährleistet arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen, die den Erwerb der für die Promotion oder Habilitation nachzuweisenden Fähigkeiten und Kenntnisse im vertraglich vereinbarten Zeitraum ermöglichen.

- (5) Die Universität Trier stellt gemäß ihrem Kompetenzrahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Anlage 1) Förderangebote bereit, die eine Qualifizierung in den für die Promotion und Habilitation maßgeblichen Kernkompetenzen sowie in weiteren für die Karriereentwicklung wichtigen Kompetenzfeldern angemessen unterstützen. Sie entwickelt diese Angebote regelmäßig weiter.
- (6) Die Universität Trier unterstützt die Promovierenden und Habilitierenden in Fragen der Berufs- und Karriereplanung, mit Blick auf Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft.
- (7) Die Universität Trier geht davon aus, dass die jeweiligen Beteiligten im Rahmen von Promotionen und Habilitationen ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten im Rahmen des damit verbundenen, besonderen Vertrauensverhältnisses verantwortungsvoll und mit gegenseitiger Wertschätzung nachkommen. Zur Regelung von Konfliktfällen sehen die Promotions- und Habilitationsordnungen geeignete Verfahren vor.
- (8) Die Universität Trier unterzieht die Strukturen und Verfahren im Bereich des Promotions- und Habilitationswesens im Rahmen ihres Qualitätssicherungssystems einer regelmäßigen und systematischen Überprüfung. Hierzu zählen insbesondere die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Promotions- und Habilitationsordnungen, der Leitlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Unterstützung der Karriereentwicklung sowie der Organisationsstrukturen zur Nachwuchsförderung.

## **§ 7**

### **Spezifische Qualitätsstandards in Promotionsverfahren**

- (1) Die Universität Trier sieht in der Promotion den ersten Abschnitt einer wissenschaftlichen Laufbahn. Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellt sie einen wichtigen Baustein im individuellen Karriereverlauf dar. Doktorandinnen und Doktoranden gestalten darüber hinaus durch ihre Forschung, ihre Kreativität und ihr Engagement die Wissenschaft insgesamt wesentlich mit und sind damit ein unverzichtbarer Bestandteil des Wissenschaftssystems. Mit der Promotion bestätigt die Universität die Befähigung zu vertiefter, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit; die selbstständige Forschungsarbeit bildet daher den Schwerpunkt der Promotionsphase.
- (2) Von Beginn an übernehmen die Universität Trier und der promovierende Fachbereich eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Betreuung und Begleitung des Promotionsverfahrens. Hierzu zählen insbesondere:
  1. die Erstberatung bereits vor Beginn der Promotion, einschließlich der für alle Beteiligten transparenten Klärung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 34 Absatz 2 HochSchG und der jeweiligen Promotionsordnung gegeben sind;

2. der Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung (§ 34 Absatz 5 HochSchG) gemäß einer Mustervorlage (Anlage XX) zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beginn der Promotion;
  3. der regelmäßige Austausch zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer über den Stand und die Perspektiven der Promotion;
  4. die Stärkung der Eigenverantwortung und wissenschaftlichen Selbstständigkeit der Doktorandinnen und Doktoranden, zum Beispiel durch Einbindung in über die betreuende Professur hinausreichende fachliche Arbeitszusammenhänge;
  5. die Orientierung hinsichtlich des Übergangs von der Endphase der Promotion in eine sich anschließende Postdoc-Phase oder in außeruniversitäre Tätigkeitsfelder;
  6. die Stärkung der Betreuungskompetenz im Hinblick auf nationale und internationale Standards der Betreuung, Unterstützung und Karriereförderung.
- (3) Zur Erreichung des Qualifikationsziels begleitet die Universität Trier promovierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem umfassenden Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangebot:
1. Sie stellt Angebote zur Weiterqualifizierung in den für Promovierende relevanten Kompetenzfeldern aus dem Kompetenzrahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Anlage 1) bereit, insbesondere zu den für die Promotion maßgeblichen Kernkompetenzen in der Forschung.
  2. Sie unterstützt Schritte zur Internationalisierung im Zuge der Promotion, zum Beispiel durch die Förderung von kooperativen Promotionen im Cotutelle-Verfahren, internationalen Promotionsprogrammen und Auslandsaufenthalten, und fördert die internationale Mobilität von Promovierenden.
  3. Sie strebt die Integration von Maßnahmen zur Berufsorientierung und Karriereplanung, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft, in die Promotionsphase an.

## § 8

### **Spezifische Qualitätsstandards in Habilitationsverfahren**

- (1) Die Universität Trier sieht in der Habilitation einen wichtigen Qualifizierungsweg zur Professur. Sie misst diesem Qualifizierungsweg einen der Juniorprofessur und dem Tenure Track äquivalenten, hohen Stellenwert bei und trägt damit der Diversifizierung der wissenschaftlichen Karriereemöglichkeiten auf dem Weg zur Professur Rechnung.
- (2) Zur Erreichung des Qualifikationsziels begleitet die Universität Trier habilitierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem umfassenden Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangebot:
  1. Sie stellt Angebote zur Weiterqualifizierung in allen im Kompetenzrahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Anlage 1) vorgesehenen Kompetenzfeldern bereit, insbesondere zu den für die Habilitation maßgeblichen Kernkompetenzen in Forschung und Lehre.

2. Sie fördert die internationale Sichtbarkeit der Forschungsleistungen von Habilitierenden und unterstützt ihre Einbindung in internationale Wissenschaftsnetzwerke.
3. Sie bietet ein Förderangebot, das neben der Professur alternative Karriere- und Berufsperspektiven innerhalb wie außerhalb der Wissenschaft eröffnet und für eine Tätigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt qualifiziert.
4. Sie unterstützt Habilitierende in der Entwicklung ihrer Kompetenzen als (zukünftige) Führungskräfte.

#### **Teil 4**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den TT. MMM 2020  
Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel